

NvK an den Abt Georg des Klosters St. Georg in Prüfening. Er gewährt ihm einen Tragaltar.

Or., Perg. (S stark zerstört): MÜNCHEN, HStA, KU Prüfening, Urk. 1451 III 31. Auf der Plika: H. Pomert; unter der Plika: Visa. T. L. Rückseitig: W. Keyen; Archivnotiz (15. Jb.): Privilegium usw. Georgio Gorhamer abbati.

Druck: Weixer, Fontilegium 212f.

Erw.: Zibermayr, Legation 119; Koch, Umwelt 121.

Kraft Legationsgewalt gewährt NvK dem Abt auf dessen Bitte, am Orte seiner Residenz persönlich oder durch einen anderen Priester, jedoch ohne Beeinträchtigung fremden Rechtes, in Gegenwart der Seinen oder der zufällig Anwesenden auf dem Tragaltar zu zelebrieren oder zelebrieren lassen zu dürfen.¹⁾

¹⁾ Abfassung nach dem üblichen kurialen Formular *Sincere devocionis affectus* für die Gewährung von Tragaltären.

Nikolaus V. Ad futuram rei memoriam. Er beauftragt NvK mit der abschließenden Entscheidung über die Entschädigung für den ehemaligen Utrechter Prätendenten Walram von Moers.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 395 f. 121^r–122^r.

Druck: Brom, Schatting 393–396.

Erw.: Hansen, Westfalen II 55*; Brom, Archivalia I 48 Nr. 122; Jongkees, Staat en kerk 145; Post, Kerkgeschiedenis II 17 (mit falschem Datum "1452"); Meuthen, Letzte Jahre 211; Abert-Deeters, Repertorium Germanicum VI 579 in Nr. 5684.

Er habe seinerzeit NvK, die Bb. von Lüttich und Münster sowie Conradus de Diepholt, Propst an St. Lebuinus zu Deventer, beauftragt, um Walram von Moers, damals Kleriker der Kölner Diözese, dann Propst von Mariengraden in Köln, jetzt Elekt in Münster, für den Verzicht auf seine Ansprüche auf das Bistum Utrecht zu entschädigen, die Einkünfte der kirchlichen Institutionen des Bistums zu taxieren, von den Geistlichen eine entsprechende Summe einzuziehen, sie Walram zu übergeben usw., wie das entsprechende päpstliche Schreiben darüber des näheren enthalte.¹⁾ Wie er sodann erfahren habe, sei von den genannten Exekutoren ein Viertel der jeweiligen Einkünfte zur Abführung an Walram bestimmt worden, wie ihrem entsprechenden Dekret zu entnehmen sei.²⁾ Er selbst habe daraufhin noch einmal alle Maßnahmen der Exekutoren bestätigt und die Appellationen des Utrechter Klerus dagegen kassiert.³⁾ Nichtsdestoweniger sei er dann doch in hinterhältiger Weise von einigen Prokuratoren des Klerus verleitet worden⁴⁾, die seinerzeitigen Appellationen, einschließlich der Taxation selbst, durch den an der Kurie residierenden B. Alfons von Mondoñedo noch einmal untersuchen zu lassen, und zwar mit der Vollmacht, Klerus und Laien zu absolvieren, Walram, Rudolf und die anderen in der päpstlichen Kommission näher Aufgeführten zu zitieren und zu verhören sowie abschließend zu entscheiden. B. Alfons sei daraufhin prozessual, jedoch ohne Endurteil, vorgegangen. Der Papst annulliert hiermit aber den Auftrag an Alfons wie auch alle seine bisherigen Entscheidungen und verbietet ihm weitere Tätigkeit in der Sache. Damit der sich durch die Abgabe beschwert fühlende Klerus jedoch nicht schutzlos sei, beauftragt er motu proprio NvK, von Seiten des Klerus vorgebrachte Klagen nach gründlicher Untersuchung endgültig zu entscheiden und, notfalls mit Hilfe des weltlichen Armes, das zur Entschädigung Walrams Notwendige zu veranlassen. Appellationen gegen die Entscheidungen des NvK erklärt er schon jetzt für ungültig.

¹⁾ 1448 XII 24; s.o. Nr. 783.

²⁾ S.o. Nr. 868 Anm. 2.

³⁾ 1450 III 1; s.o. Nr. 868. Der Text von Nr. 1160 stimmt mit Nr. 868 teilweise wörtlich überein.

⁴⁾ Durch die in Anm. 3 zu Nr. 868 genannten Appellationen.